

Vereinssatzung „Waldkinder Spenge e.V.“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Waldkinder Spenge e.V.“ und hat seinen Sitz in Spenge.
- (2) Er ist seit 2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter der Nummer VR 1060 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein kann Mitglied in anderen Organisationen und Vereinigungen sein.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in Waldkindergärten und –gruppen in Spenge. Der Verein fördert mittels naturpädagogischer Betreuungsangebote die ganzheitliche Entwicklung und Bildung von Kindern im Vorschulalter.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens.
- (3) Die Anmeldung eines Kindes im Waldkindergarten ist an eine Vereinsmitgliedschaft der Eltern gebunden.
- (4) Der Verein ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.
- (5) Der Verein kann Mitglied in anderen Organisationen und Vereinigungen sein.

Gemeinnützigkeit

- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff, AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verwendet seine Mittel zu den satzungsmäßigen Zwecken.
- (7) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8). Der Vorstand erledigt die regelmäßige Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörde.

Vereinssatzung „Waldkinder Spenge e.V.“

§3 Mitgliedschaft, Beitrag

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Es wird unterschieden in aktive und fördernde Mitglieder.

(2) Aktive Mitglieder nehmen aktuell einen Betreuungsplatz der Waldkinder Spenge e.V. für ihr Kind in Anspruch oder haben einen Betreuungsvertrag für die künftige Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes abgeschlossen.

Eine aktive Mitgliedschaft teilen sich beide Erziehungsberechtigte eines oder mehrerer Kinder ungeachtet des Familienstandes, sowie beide Partner einer ehelichen oder eheähnlichen Partnerschaft. Inhaber von Familienmitgliedschaften sind in der Mitgliederversammlung einzeln stimmberechtigt, haben jedoch auch gemeinsam nur eine Stimme. Stimmen die beiden Inhaber einer aktiven Mitgliedschaft unterschiedlich ab, gilt das als Enthaltung.

Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind ungeachtet der Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen aktive Mitglieder. Aktive Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Fördernde Mitglieder nehmen aktuell keine Betreuungsplätze der Waldkinder Spenge e.V. in Anspruch und haben keinen Betreuungsvertrag für die künftige Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes abgeschlossen.

Fördernde Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden und werden dadurch zu aktiven Mitgliedern.

(4) Die Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung erfolgt unter schriftlicher Angabe der Gründe. Diese ist unanfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Angestellte des Vereins sind für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses geborene Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht, aber keinem Stimmrecht. Geborene Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(6) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Vereinssatzung „Waldkinder Spenge e.V.“

Beitrag

(7) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag für aktive und fördernde Mitglieder erhoben. Über die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für Fördermitglieder können auf Nachfrage Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags mit dem Vorstand gesondert geregelt werden.

(8) Der Jahresbeitrag ist fällig zum 01.02. des Kalenderjahres.

(9) Alle Mitglieder bringen ihre eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Verein ein, um diesen bei seinen Aufgaben, Aktivitäten und Veranstaltungen nach Kräften zu unterstützen. Die jährliche Mitgliederversammlung legt den erwarteten Mindestumfang an unbaren Eigenleistungen pro Jahr für alle Mitglieder fest.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet – außer durch Tod des Mitglieds und Erlöschen des Vereins - durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigung kann jederzeit erfolgen. Eine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht. Verbindlichkeiten bleiben bestehen. Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

(3) Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn ein Mitglied gegen die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme zu geben.

(4) Geborene Mitgliedschaften der Angestellten des Waldkinder Spenge e.V. enden mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied keine Ansprüche gegen den Verein.

§5 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV),
- der Vorstand.

Vereinsatzung „Waldkinder Spenge e.V.“

§6 Die Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst zum Beginn des Kindergartenjahrs, statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % aller aktiven Mitglieder unter Angabe des Zwecks einberufen werden.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist weiter zuständig für:

- Wahl des Vorstandes und seine Entlastung
- Bestellung zweier Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Festlegung die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Genehmigung des jährlichen Vereinshaushalts
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Festsetzung des Vereinsbeitrags und des Arbeitsstunden pro Jahr
- Festlegung des pädagogischen Konzepts

(4) Jedes anwesende aktive Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst (jeweils auf die volle Personenzahl aufgerundet). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Vereinssatzung „Waldkinder Spenge e.V.“

Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn dies in der Einladung ausdrücklich angekündigt wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

(6) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auch die schriftliche Beschlussfassung im Umlauf per Post oder E-Mail bei allen Mitgliedern durchführen. Von diesem Verfahren ausgeschlossen sind Satzungsänderungen.

§7 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern und zwar

- der/dem Vorstandsvorsitzenden (ersten Vorsitzenden),
- zwei Stellvertretern/innen (zwei stellvertretende Vorsitzende),
- der/dem Kassenführer/in
- dem/der Schriftführer/in.

Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

(2) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung den Vorstand erweitern zu einem erweiterten Vorstand.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der/die Kassenführer/in ist beauftragt, Vereinskonto und Finanzbuchhaltung zu führen. Er ist insbesondere für angelegte Konten gemeinsam mit je einem der anderen Vorstandsmitglieder unterschrifts- und verfügungsberechtigt.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt schriftlich.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat über die Arbeit zu informieren und sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten. Er ist jedem Mitglied über seine Arbeit auskunftspflichtig.

Vereinssatzung „Waldkinder Spenge e.V.“

Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- Beauftragung von zur Geltendmachung von fälligen Mitgliedsbeiträgen.
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Erledigt die regelmäßige Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörde
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- Planung, Organisation und Betrieb des Waldkindergartens
- Öffentlichkeitsarbeit
- Entscheidung über Vergabe freier Kindergartenplätze

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in die Funktionen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(7) Vorstandsmitglieder können durch 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(8) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Teilnehmern zu unterschreiben. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

(9) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an. Im Jahr nach der ersten Wahl des gesamten Vorstandes werden ein/eine stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und der Finanzvorstand neu gewählt. Ihre Amtszeit beträgt damit ausnahmsweise nur ein Jahr. Im darauf folgenden Jahr werden die/der erste Vorsitzende, der/die SchriftführerIn und der zweite stellvertretene Vorsitzenden neu gewählt. Dieser Modus wird im Folgenden beibehalten.

(10) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Vereinssatzung „Waldkinder Spenge e.V.“

(11) In Angelegenheiten, die eines der Vorstandsmitglieder selbst betreffen, ruht dessen Stimmrecht.

§8 Auflösung des Vereins, Gerichtsstand

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von 90 % aller Mitglieder.
- (2) Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so genügen auf der nächsten Mitgliederversammlung, die innerhalb der folgenden zwei Monate, frühestens jedoch nach zwei Wochen stattfinden soll, 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder.
- (3) Voraussetzung für die Auflösung ist, dass in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (4) Gerichtsstand des Vereins ist sein Sitz.

§9 Das Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Wenn Vereinsmitglieder aber regelmäßige Aufgaben einem Beschäftigungsverhältnis entsprechend ausüben (z.B. wöchentliche Nachmittagsbetreuung), sind diese regelmäßigen Tätigkeiten zu vergüten.
- (3) Der Verein darf nicht durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen oder durch Aufträge, die den Vereinszwecken nicht entsprechen, Personen begünstigen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins, der Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die LV der Waldkindergärten NRW, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu bestimmen hat.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Satzung erstellt am 19. Dezember 2010, Spenge

Satzung lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung 2014 geändert am 30.12.2014, Spenge

Satzung lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung 2015 geändert am 16.01.2016, Spenge

Birger Kreft
Stefan Sabbert
Kim-Stephan Weise
Nicole Ronellenfitsch-Sabbert

Hannes Warnecke
Anja Klusmann
Nicolas Schröder
Tanja Schröder